
Baustellenordnung

Bezeichnung Gesamtmaßnahme:
Neubau Wilhelm-Busch-Schule
Grundschule mit Sporthalle
Gerichtsweg, 04103 Leipzig

Bauvorhaben:
Neubau Grundschule / Grundschule Altbau / Neubau Sporthalle

Auftraggeber: Stadt Leipzig
 Amt für Gebäudemanagement
 04092 Leipzig

Auftragnehmer SiGeKo:

Datum: 22.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
VORBEMERKUNG.....	4
1 ALLGEMEINES	5
1.1 Lage der Baustelle.....	5
1.2 Am Bau Beteiligte.....	5
1.3 Sonstige Stellen	5
1.4 Ämter und Dienststellen.....	6
1.5 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit.....	6
1.6 Berichterstattung.....	6
1.7 Personal	7
1.8 Arbeitszeit	7
1.9 Weitervergabe von Arbeiten.....	7
2 ARBEITSSTÄTTEN	7
2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr.....	7
2.2 Unterkünfte soziale Anlagen.....	8
2.3 Parkplätze.....	8
2.4 Winterfeste Arbeitsplätze.....	8
2.5 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auf Baustellen	8
2.6 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	9
2.7 Sauberkeit und Hygiene	9
2.8 Alkoholverbot.....	9
3 ARBEITSSICHERHEIT	9
3.1 Allgemeines.....	9
3.2 Unterweisung.....	10
3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	10
3.4 Erdarbeiten	10
3.5 Kranarbeiten, Baumaschinen und Geräte	10
3.6 Montagearbeiten.....	11
3.7 Absturzsicherungen, Fahrgerüste, Arbeitsgerüste.....	12
3.8 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege und Arbeiten am Wasser.....	12
3.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	13
3.10 Baumaschinen, Geräte.....	13
3.11 Überwachungsbedürftige Anlagen	13
3.12 Gefahrstoffe.....	13
3.13 Abbrucharbeiten.....	14
3.14 Persönliche Schutzausrüstung	14
3.15 Strahlenschutz.....	14
4 BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ	15
4.1 Brandschutz.....	15
4.2 Maßnahmen gegen Entstehungsbrände.....	15
4.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen	15
4.4 Brandfall.....	16
4.5 Blitzschutz	16
5 UMWELTSCHUTZ.....	17

5.1	Abfall.....	17
5.2	Lärm.....	17
5.3	Gewässerschutz, Bodenschutz und Naturschutz.....	18
5.4	Artenschutzrechtliche Vorschriften	18
6	SICHERUNG DER BAUSTELLE	18
6.1	Verkehrssicherungspflichten.....	18
6.2	Schutz der Passanten.....	19
6.3	Wach-Kontrolldienst.....	19
6.4	Fotografieren	19
6.5	Besucher	19

VORBEMERKUNG

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt dieses Leitfadens zur Baustellenordnung zu unterrichten.

Die Einhaltung des Leitfadens ist Teil der Vertragserfüllung.

Die Grundlage hierfür bilden u. a.:

- **das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung und**
- **die Vorschriften und Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften).**

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1 S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) wird das Ziel der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen angestrebt. Dazu wird durch die BaustellV jedem öffentlichen und privaten Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen die wichtigsten Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Wenn bei Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder mit gefährlichen Arbeiten zu rechnen ist bzw. die Baustelle eine bestimmte Größe überschreitet, muss der Bauherr dafür sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGEPLAN) erstellt wird. Die Erarbeitung des SIGEPLANS wird in der Regel durch den nach BaustellV zu bestellenden Koordinator erfolgen. Jeder SIGEPLAN bedarf, um wirksam zu werden, einer entsprechenden bauvertraglichen Umsetzung. Hierbei ist gemäß der gesetzlichen Rangfolge (§ 4 ArbSchG) technischen Arbeitsschutzmaßnahmen Vorrang zu gewähren, die dann über die Ausschreibung und damit Einbindung in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse zur Verwirklichung gebracht werden. Die Baustellenordnung ist im Zusammenhang und in Ergänzung zum SIGEPLAN auszuarbeiten.

1 ALLGEMEINES

1.1 Lage der Baustelle

Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche gemäß Baustelleneinrichtungsplan (BE-Plan), die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können. Die Auftragnehmer haben die Stellflächen für Bauwagen, Materiallagerung und Abfallcontainer dem Auftraggeber vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Die Nutzung von öffentlichen Straßen ist mit dem Auftraggeber (Bauherren) abzustimmen und bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Lage der Baustelle: Schulzentrum Gerichtsweg
Grundschule Neubau / Grundschule Altbau / Sporthalle
Reichpietschstraße 2 / Reichpietschstraße 2 / Gerichtsweg 13
04317 Leipzig/04317 Leipzig/04103 Leipzig

1.2 Am Bau Beteiligte

Bauherr: Stadt Leipzig
Amt für Gebäudemanagement
04092 Leipzig

Bauleitung:

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:

1.3 Sonstige Stellen

Rettungsdienste: Feuerwehr 112 (ohne Vorwahl)

Brandbekämpfung: Notruf 112 (ohne Vorwahl)

Polizei: Notruf 110 (ohne Vorwahl)

1.4 Ämter und Dienststellen

Landesamt für Arbeitsschutz: Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz
Außenstelle Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig

Berufsgenossenschaft: BG Bau – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hamburger Straße 7
04129 Leipzig

Telefon: +49 341 44 19 071

Telefax: +49 341 44 19 073

Der Begriff Auftragnehmer (**AN**) gilt im Folgenden auch für Nachauftragnehmer.

1.5 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Die Bauleitung ist allen im direkten bzw. indirekten Vertragsverhältnis stehenden Firmen und Personen, sowie gegenüber allen am Bau beteiligten Personen, in den durch den Bauherrn zugewiesenen Bauabschnitten, weisungsbefugt. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren, sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Die Bauleitung legt die Ausschreibung und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst die Bauleitung notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes. Die Bauleitung überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung, sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Ergeben sich hieraus Maßnahmen, so sind die hierfür entstehenden Kosten vom Auftragnehmer zu tragen. Die Tätigkeit der Bauleitung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern, entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ sowie außerdem nicht von der betrieblichen Verantwortung für sein Baustellenpersonal, unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, bzw. sonstigen, den Arbeitsschutz und Unfallverhütung betreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen auf der Baustelle. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

1.6 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form ein Bautagebuch zu führen, in dem Personaleinsatz, Geräteinsatz, Materiallieferungen, Arbeitsleistungen, Arbeitsfortschritt und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren sind. Der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sind alle Unfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist die Bauleitung unverzüglich über besondere Vorkommnisse (Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle im Bereich der Baustelle und des öffentlichen Verkehrs an der Baustelle, Havarien, Diebstähle) zu informieren. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldefristen für Unfallanzeigen an die Behörde und die zuständige Berufsgenossenschaft bleiben davon unberührt.

1.7 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

1.8 Arbeitszeit

(Regelarbeitszeit)

07:00 bis 20:00 Uhr

Abweichungen, wie Nachtarbeit und Wochenendarbeit, sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen und nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

1.9 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Diese Baustellenordnung ist den Subunternehmern als Kopie auszuhändigen.

2 ARBEITSSTÄTTEN

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den vom Arbeitgeber zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzustimmen. Baustelleneinrichtungen sind gegen die Benutzung Unbefugter (Kinder, Passanten) durch Bauzäune oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Arbeitnehmer dürfen die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Es erfolgt eine Beschilderung der Zufahrten zu öffentlichen Straßen. Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind zu vermeiden. Die Anbringung von Hinweisschildern sowie Weiterleitung des Übersichtsplanes an die entsprechende Rettungszentrale erfolgt durch die Bauleitung.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort, sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung

abzustimmen. Dies gilt z. B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Für die Nutzung von öffentlichem Straßenland hat der Auftragnehmer eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen (StVO § 45 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen). Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Das Befahren der Baustelle mit Privat-PKW's ist strengstens untersagt. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts Anderes vorsieht.

2.2 Unterkünfte soziale Anlagen

Das Aufstellen von Unterkunftscontainern (Schlafcontainern) wird generell untersagt. Ausgenommen:

- Tagesunterkunftscontainer.
Eine erforderliche Fläche wird hierfür zur Verfügung gestellt. Verbrauch von Strom wird verrechnet.

Der Bauherr stellt in Absprache mit den Auftragnehmern Flächen für die erforderlichen Einrichtungen nach Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung. Die Auftragnehmer sind für die ordnungsgemäße Einrichtung verantwortlich. In Gebäuden vorhandene Toiletten dürfen von den Arbeitnehmern benutzt werden.

2.3 Parkplätze

entfällt, nicht vorhanden

2.4 Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert.

2.5 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auf Baustellen

Die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) insbesondere zum Einsatz von Ersthelfern hat jeder Auftragnehmer für seine Arbeitnehmer auf der Baustelle zu erfüllen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt des Auftragnehmers ist dem Bauleiter und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich mitzuteilen, nach Bedarf werden die Angaben auf Gültigkeit (Unterweisung, Vorsorgeuntersuchung, Ersthelfer-Ausbildung) überprüft. Außerdem hat der Auftragnehmer gem. § 25 BGV A1 einen Sanitätsraum einzurichten, wenn mehr als 50 Arbeitnehmer einschließlich seiner Unterlieferanten auf der Baustelle beschäftigt, sofern nicht durch den Bauherrn eine Sanitätsstation eingerichtet ist. Darüber hinaus ist gemäß § 27 BGV A1 vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass bei Anwesenheit von mehr als 100 Versicherten auf der Baustelle ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, sofern dieser nicht vom Bauherren gestellt wird.

2.6 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers. Die vom Auftragnehmer eingesetzten elektrischen Betriebsmittel dürfen nur über die Baustromversorgung betrieben werden. Die Anforderungen der BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie der BGI 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ (TRBS 2131 Teil 1 „elektrische Gefährdungen“) sind zu erfüllen. Die Einhaltung der Prüffristen für elektrische Betriebsmittel (z. B. Baustromverteiler sind jährlich einer Sachkundigenprüfung und monatlich einer FI-Schalterprüfung durch eine Elektrofachkraft zu unterziehen) ist auf Verlangen des SiGe-Koordinators nachzuweisen.

Der Bauherr stellt auch die Allgemeinbeleuchtung z. B. für Verkehrswege, Treppen etc. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, Defekte an der Stromversorgung, an der Allgemeinbeleuchtung und der Sicherheitsbeleuchtung umgehend der Bauleitung und dem beauftragten Elektrofachbetrieb zu melden. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen. Baustrom darf nicht für Heizzwecke verwendet werden.

2.7 Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Unfallgefahren durch herumliegende Gegenstände oder Material auf Verkehrswegen und Gerüstlagen sowie Verunreinigungen sonstiger Art sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden. Öffentliche Gehwege sind unbedingt frei zu halten. Von der Baustelle darf keinerlei Gefahr für Bewohner und Passanten ausgehen.

2.8 Alkoholverbot

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter behalten sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

3 ARBEITSSICHERHEIT

3.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtspersonen, einschließlich seiner Nachunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, **diese Baustellenordnung** sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen gemäß §5 ArbSchG zu erstellen und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hochgelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die

Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator sowie der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem SiGe-Koordinator Name und Anschrift seiner Fachbauleiter bzw. Aufsichtsführenden, der Sicherheitsfachkraft und des Ersthelfers mitzuteilen. Bei Abwesenheit eines Aufsichtsführenden ist durch den Auftragnehmer ein Stellvertreter zu benennen.

3.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden oder dessen Stellvertreter aktenkundig zu unterweisen. Die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß DGUV 2 Vorschrift des Auftragnehmers hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter gemäß BGV A1 zu unterweisen, diese Unterweisungen sind der Baustellenleitung sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu übergeben.

(Hinweis: Die Unterweisung muss von jedem Mitarbeiter unterzeichnet werden!)

3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorgelegt werden.

3.4 Erdarbeiten

Der Auftraggeber liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Bodenverhältnisse von den Angaben abweichen, so ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangenbedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

3.5 Kranarbeiten, Baumaschinen und Geräte

Für das Anschlagen von Lasten dürfen nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Gefährdete Bereiche sind wirksam abzusperren. An Absturzkanten sind Sicherheitsgeshirre zu benutzen. Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Der Aufbau und die Umsetzung von Bauaufzügen haben gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung zu erfolgen und sind mit dem Ersteller abzustimmen.

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden. Es dürfen lediglich Baumaschinen gemäß den Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (2000/14/EG) eingesetzt werden.

Die Aufstellung von Kranen bedarf der Freigabe durch die Bauleitung. Sie ist unter Angabe der Kranfirma, des Krantyps, des genauen Einsatzortes und des Einsatztermins zu beantragen.

Krane und Lastaufnahmemittel dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und deren Anhänge 1 und 2 entsprechen. Die Prüfbücher der auf der Baustelle eingesetzten Krane und Lastaufnahmeeinrichtungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.

Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Krane, so haben die Auftragnehmer mit der Bauleitung und ggf. mit der zuständigen Aufsichtsbehörde den Arbeitsablauf sowie geeignete Schutzmaßnahmen vorher gemeinsam festzulegen. Die Bauleitung kann bei derartigen Kran-einsätzen Funksprechverbindung verlangen.

Die vorgeschriebenen Sturmsicherungsmaßnahmen sind besonders zu beachten. Aufzüge dürfen nur dann zur Personenbeförderung verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind. Bei Materialaufzügen müssen Sicherheitsabsperungen vorhanden sein.

Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten. An der unteren Ladestelle der Bauaufzüge und auf sämtlichen Bühnen muss durch Schutzmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Personen nicht gefährdet werden.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemaste, Aufzüge usw. dürfen ohne Genehmigung des Betreibers nicht benutzt werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Die Lastabtragung über Anschlag an Kran- und Bahnschienen ist nicht zulässig.

3.6 Montgearbeiten

Bei Montgearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

3.7 Absturzsicherungen, Fahrgerüste, Arbeitsgerüste

Es ist grundsätzlich verboten vorhandene Absturzsicherungen an Treppen, Bodenöffnungen und Wandöffnungen zu demontieren. Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Demontage unausweichlich werden, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Zum Beispiel Absperren der Gefahrenbereiche um die Absturzkanten, Benutzung von Sicherheitsgeschirren bei kurzzeitigem Arbeitseinsatz.

Hinweis: Rot- Weißes Flatterband ist keine Absturzsicherung.

Fahrgerüste nach DIN 4422 sind gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu montieren und zu verwenden. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung für das Fahrgerüst muss auf der Baustelle jederzeit einsehbar sein.

Der **Ersteller** (Gerüstbauunternehmen) eines Gerüsts hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- oder Fanggerüste nachzuweisen und eine Freigabe gemäß DIN EN 12811-1 und DIN 4420-1 deutlich sichtbar am Gerüst (Nähe der Leiteraufstiege) anzubringen. Der Gerüstbauunternehmer informiert die Bauleitung und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator schriftlich über die Freigabe des Gerüsts zur Benutzung. Arbeits- und Schutzgerüste sind durch den verantwortlichen Unternehmer vor Inbetriebnahme, nach längeren Arbeitspausen, nach konstruktiven Änderungen und nach außergewöhnlichen Einwirkungen zu prüfen.

Nach Unwetterwarnungen hat der **Gerüstersteller** die Standsicherheit und die Befestigung der Gerüstplanken unaufgefordert zu überprüfen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom **Gerüstersteller** vorgenommen werden. **Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.** Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind vom **Gerüstersteller** auf der Baustelle vorzuhalten.

Entsprechend den TRBS 2121 Teil 1 „Gefährdungen von Personen durch Absturz? Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten“ ist vom benutzenden Unternehmen durch einen fachlich befähigten Beschäftigten das Gerüst auf auffällige Mängel hinsichtlich der sicheren Benutzung im Arbeitsbereich täglich zu prüfen. Das Prüfergebnis ist im Bautagebuch schriftlich zu dokumentieren.

3.8 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege und Arbeiten am Wasser

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, gem. BGV C22, §12 (1), mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m (Ziff. 3), bzw. 2,00 m (Ziff. 4), bzw. 5,00 m (Ziff. 5) Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen, bzw. Maßnahmen gegen das Abstürzen, vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

An Arbeitsplätzen am und über dem Wasser Absturzsicherungen unabhängig von der Absturzhöhe vorsehen. Bei allen Arbeiten am, auf oder über dem Wasser sind vom Unternehmer geeignete Rettungsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die Gefahr des Ertrinkens besteht.

3.9 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden, und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauleitung festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein.

3.10 Baumaschinen, Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die vorgeschriebene Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind der Bauleitung vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung in Abstimmung mit dem Bauleiter des Nachunternehmers bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander von der Bauleitung festgelegt. Personenseilfahrt ist vorher der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen und der Bauleitung mitzuteilen.

3.11 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz §§ 11-15, Dritter Abschnitt (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Acetylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten), dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauleitung eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen, sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

3.12 Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschl. ihrer Lagerung, ist nur mit Genehmigung der Bauleitung gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der zuständigen Ordnungsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen, Arbeitspläne ggf. Abbrucharweisungen der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorzulegen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen sowie die dazugehörigen Arbeitspläne, Abbrucharweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Durch die Lagerung von Gefahrstoffen darf für die Umwelt und für Menschen keine Gefahr ausgehen. Die Lagerung oder das Bereitstellen von Propangasflaschen unter Erdgleiche (Keller) sowie die Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten sind verboten. Die Sicherheitsdatenblätter der nach GefStoffV kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffe sind der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorzulegen.

Im Innenbereich dürfen Gefahrstoffe, die mit den Gefährlichkeitsmerkmalen bzw. Risiko-Sätzen (R-Sätze): sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend gekennzeichnet sind, nur nach Genehmigung durch den Bauherrn, Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator verwendet/bearbeitet werden. Die Pflichten der Arbeitgeber nach GefStoffV und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) für den Einsatz weniger gefährlicher Stoffe zu sorgen, bleiben davon unberührt.

3.13 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Arbeitsplätze an denen Abbrucharbeiten durchgeführt werden, sind so zu sichern, dass durch herabfallende Gegenstände keine Personen oder bauliche Einrichtungen gefährdet werden können. In der Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

Für besondere Abbrucharbeiten gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zusammen mit den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Der Baustellenleitung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist ein Arbeitsplan nach TRGS, eine Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV, Sicherheitsdatenblatt nach § 14 GefStoffV zu übergeben.

Besondere Abbrucharbeiten sind: Arbeiten an Asbestzement, Abbruch von mit Holzschutzmitteln belasteten Bauteilen, Abbruch von Bauteilen mit künstlichen Mineralfasern (Herstellung vor dem Jahr 1996). Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß BGR 128 (z. B. Holzschutzmittel PCP, DDT und Lindan/Teerpappe (Benzoapyren)) ist nach § 5 BGR 128 i. V. m. Pkt. 3.2.2 TRGS 524 ein „Koordinator“ zu bestellen sowie nach § 8 Pkt. 6 BGR 128 ein Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen.

3.14 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm bzw. Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Der Auftraggeber sorgt für die Kennzeichnung mit den Gebotszeichen "Schutzhelme tragen". Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne erforderliche Schutzausrüstungen werden als persönlich ungeeignet durch die Bauleitung von der Baustelle verwiesen.

3.15 Strahlenschutz

entfällt

4 BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

4.1 Brandschutz

Der Auftragnehmer muss brandgefährliche Arbeiten der Bauleitung melden. Diese prüft, ob die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen angewendet werden können, legt Flucht- und Rettungswege fest und erteilt die Genehmigung. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

4.2 Maßnahmen gegen Entstehungsbrände

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist. Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenträumen, in allgemein zugänglichen Fluren und auf Dachböden ist verboten. Für die zulässigen Lagermengen an bestimmten Orten (anzeige- und erlaubnisfrei) gilt die TRbF 20 „Läger“.

Werden in einem Bereich leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen kann (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein. Dies gilt insbesondere bei der Ausführung von Flamarbeiten auf Dächern und Balkonen. Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen. Für den Brandfall ist ein Alarmplan aufzustellen. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Auftraggeber abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Diese ist von einem Ortskundigen (Bauherr, Bauleitung oder Leiter des technischen Hausdienstes) entsprechend Kapitel 2.26 BGR 500 – „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ gegenzuzeichnen.

4.3 Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen

Kann beim Umgang mit brennbaren Stoffen durch das Auftreten von Gasen, Dämpfen, nebeln oder Stäuben explosionsfähige Atmosphäre entstehen, müssen Maßnahmen getroffen werden,

- die eine Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge verhindern oder einschränken oder
- die Zündung der explosionsfähigen Atmosphäre verhindern.

Lassen sich im Innern von Behältern und Apparaten explosionsfähige Gemische von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in gefahrdrohender Menge und Zündquellen nicht ausschließen, sind Maßnahmen zu treffen, die bei einer Explosion im Innern gefährliche Auswirkungen verhindern. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu vermeiden; die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen sind verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. Explosionsgefährdete Bereiche sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

4.4 Brandfall

Im Brandfall ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Für den Brandfall gilt die Brandschutzordnung „Verhalten im Brandfall“ nach DIN 14096 Teil 1. Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Auftraggeber, Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Abschluss der Löschmaßnahmen zu melden.

4.5 Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen, z. B. Kräne, Masten oder ähnliches, zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.

5 UMWELTSCHUTZ

Kontamination des Bodens ist auszuschließen.

5.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine gewerblichen Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung zu trennen und über einen Entsorgungsbetrieb entsorgen zu lassen. Gefährliche Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Die Abfallsammelstellen, Containerstandplätze sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Ablagern von Bauschutt und sonstigen Abfällen unter dem Arbeitsgerüst ist verboten. Für alle Abfallarten sind die Entsorgungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Das Verbrennen von Abfällen ist selbstverständlich verboten. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

5.2 Lärm

Als Immissionsrichtwerte werden gemäß der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen festgesetzt für

- | | |
|--|--|
| a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind | 70 dB (A) |
| b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind | tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A) |
| c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind | tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A) |
| d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind | tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A) |
| e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind | tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A) |
| f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten | tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A) |

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-AVV, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage-Feiertagsgesetz-FTG, die Straßenverkehrs-Ordnung-StVO)

5.3 Gewässerschutz, Bodenschutz und Naturschutz

Reste von Farben, Lacken und Farbverdünnern sowie sonstige Produkte, deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation verboten ist, dürfen nicht in sanitäre Anlagen geschüttet werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Der Schutz des Erdbodens und des Straßenbelages gegen Verschmutzung ist durch Abdecken mit geeigneten Folien oder Planen jederzeit zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor. Die Einleitung von nicht häuslichem Schmutzwasser in die Abwasserkanalisation bedarf der Zustimmung der Wasserbetriebe. Giftige Stoffe, organische Lösemittel und feste Stoffe dürfen nicht eingeleitet werden. Die Einleitung in die Regenwasserkanalisation, in Oberflächengewässer oder in Hofeinfälle ohne Anschluss an die Hausentwässerung ist verboten. Für die Zuweisung eines Einleitschachtes sind die Kanalbetriebsstellen der Wasserbetriebe zuständig.

5.4 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Die an Gebäuden lebenden Fledermäuse und Vogelarten (mit Ausnahme der Straßentaube) genießen durch das Bundesnaturschutzgesetz besonderen Schutz (§ 20a Abs. 1 BNatSchG). Lebensstätten, die die Tiere wiederholt benutzen, z. B. Fledermausquartiere, Mehlschwalbennester oder Mauerseglerhöhlen sind auch dann geschützt, wenn die Tiere jahresbedingt nicht anwesend sind. Nester z. B. an Fassaden, im Dachbereich, in oder an Garagen etc. dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Den Tieren darf auch der Zugang zu ihren Niststätten nicht versperrt werden- z. B. durch Netze von Baugerüsten.

6 SICHERUNG DER BAUSTELLE

6.1 Verkehrssicherungspflichten

Während der Dauer des Bauvorhabens darf von der Baustelle und den Baustelleneinrichtungen keine Gefährdung für Menschen und die Umwelt ausgehen. Arbeitsplätze an Straßen müssen gegen die Gefahren des Straßenverkehrs gesichert werden. Die Benutzung von öffentlichem Straßenland und das Aufstellen von Verkehrsschildern erfordern eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Ordnungsamt, Tiefbauamt, Polizeidirektion). Nach Arbeitsende sind durch die am Bau beteiligten Unternehmen täglich die Sicherheitseinrichtungen, wie Bauzäune, Beleuchtung, Abdeckplanen etc. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und instand zu halten. Gerüstleitern sind so zu sichern, dass sie durch Kinder nicht in einfacher Weise benutzt werden können (z. B. hochklappen und anschließen).

6.2 Schutz der Passanten

Auch kurzzeitig auftretende Gefahrenbereiche um das Arbeitsgerüst und die Baustelleneinrichtungen sind durch Arbeitnehmer zu sichern oder abzusperren. Die Funktion der Schutzdächer am Arbeitsgerüst, besonders über Hauseingängen und Durchfahrten sowie Fußgängertunneln, ist jederzeit zu gewährleisten.

6.3 Wach-Kontrolldienst

Ein Wach- und Kontrolldienst wird AG-seitig nicht eingerichtet. Für entsprechenden Diebstahl und Sabotageschutz haben die einzelnen Auftragnehmer in Eigenverantwortung zu sorgen.

6.4 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle, ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Auftraggeber, zur Weiterleitung an den Bauherrn, zu stellen.

6.5 Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

